

BGer 9C 225/2024 vom 13. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_225_2024

FR: TF 9C 225/2024 du 13 mai 2024

IT: TF 9C 225/2024 del 13 maggio 2024

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 13.05.2024 9C 225/2024 (9C_225/2024)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit public 13.05.2024 9C 225/2024 (9C_225/2024) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 13.05.2024 9C 225/2024 (9C_225/2024)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_225/2024 Urteil vom 13. Mai 2024 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 7. März 2024 (VSBES.2023.240). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. April 2024 (Poststempel) gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 7. März 2024 und das gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3), dass die Vorinstanz im Wesentlichen gestützt auf das von ihr nach eingehender Prüfung als beweiskräftig beurteilte polydisziplinäre Gutachten der B.____ AG vom 22. November 2022 erkannte, die IV-Stelle des Kantons Solothurn habe einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente mit Verfügung vom 30. August 2023 (ermittelter Invaliditätsgrad: 19 %) zu Recht verneint, dass der Beschwerdeführer sich darauf beschränkt, zu behaupten, im psychiatrischen Teilgutachten der B.____ AG seien die Berichte der behandelnden Ärzte (insbesondere seiner Hausärztin) unberücksichtigt geblieben, und daraus pauschal den Vorwurf der Befangenheit ableitet, dass er sich auch nicht ansatzweise mit E. 6.2.4.4 des angefochtenen Urteils auseinandersetzt, an welcher Stelle die Vorinstanz einlässlich darlegte, weshalb die Stellungnahmen der Hausärztin Dr. med. C._____, Allgemeine Innere Medizin FMH, vom 24. Januar 2023 und der Dr. med. D.____ von den Psychiatrischen Diensten E.____ vom 2. Februar 2023 am Beweiswert des psychiatrischen Teilgutachtens nichts zu ändern vermochten, dass seine Eingabe den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde damit nicht genügt, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108

Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. Mai 2024 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.